

[...]

32.035/II/PD
KA

Sehr geehrte Frau Vizpremierministerin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 13. April 2000 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die Frau [...] aus Bütgenbach gegen den AFonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter \equiv eingereicht hat, weil dieser ihr weiter Formulare in französischer Sprache zuschickt.

Dieselbe Klägerin hat bereits früher eine Klage aus ähnlichen Gründen bei der SKSK eingereicht. Diese Klage ist von der SKSK in ihrem Gutachten Nr. 31.029 vom 25. März 1999 für zulässig und begründet erklärt worden, und in diesem Gutachten ist ausdrücklich darum gebeten worden, die SKSK darüber zu informieren, was im Anschluss an diese Klage unternommen werde.

Am 11. Januar 2000 haben Sie der SKSK mitgeteilt, dass

(Übersetzung): Aaus den beim Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter angefragten Auskünften hervorgeht, dass alles unternommen werde, um der deutschsprachigen Bütgenbacher Einwohnerin ein in deutscher Sprache abgefasstes Formular zuzuschicken. \equiv

Das der Klägerin im Januar zugeschickte Formular war jedoch wiederum in französischer Sprache abgefasst.

*

* *

Auf die Anfrage zusätzlicher Informationen zu diesem neuen Sachverhalt, die die SKSK an Sie gerichtet hat, haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt:

(Übersetzung): AWie Sie wissen, übe ich keine direkte Aufsicht über derartige Einrichtungen aus.

Dennoch habe ich wegen dieser in der Untersuchung befindlichen Klage nochmals Kontakt mit dem vorerwähnten Fonds aufgenommen.

Ich hoffe, dass die Situation diesmal gemäß Artikel 61 § 3 und 4 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten definitiv geregelt wird.≡

*

* *

Der AFonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter≡ kann als eine juristische Person angesehen werden, die mit einer Aufgabe betraut ist, die die Grenzen eines Privatunternehmens überschreitet und ihr durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden zum Gemeinwohl im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) anvertraut worden ist (siehe Gutachten SKSK Nr. 23.006 vom 21. März 1991 und Nr. 28.031 vom 10. Oktober 1996).

Der Fonds muss daher im Rahmen der KSG ganz bestimmte sprachliche Verpflichtungen einhalten. Der Fonds untersteht jedoch keiner öffentlichen Behörde und unterliegt also nicht den Bestimmungen der KSG in bezug auf die Organisation der Dienststelle, das Statut des Personals und die ihm zukommenden Rechte (Artikel 1 § 2 KSG).

Für seine Beziehungen mit Privatpersonen muss der Fonds sich derjenigen der drei Sprachen (F, NI, D) bedienen, von der die betreffenden Privatpersonen Gebrauch gemacht haben (Artikel 41 § 1 der KSG).

Wenn die Dienststellen die Sprachzugehörigkeit einer Privatperson nicht kennen, müssen sie von der widerlegbaren Vermutung ausgehen, dass die Sprache des Wohnsitzes der Privatperson auch ihre eigene Sprache ist. Da die Sprachzugehörigkeit der Klägerin im vorliegenden Fall bekannt war, hätte der Fonds sich ohne Zweifel des Deutschen bedienen müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]